

Informationsveranstaltung zum Agrarförderantrag 2025

Wichtige Termine zur Antragstellung 2025

Wichtige Termine

5. Mai 2025	<i>spätester Beginn des authega-Registrierungsprozesses (siehe Folie 4)</i>
15. Mai 2025	letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des Agrarförderantrags
31. Mai 2025	letzter Tag für die verspätete Einreichung des Agrarförderantrags
15. Mai bis 15. August 2025	Haltungszeitraum für die beantragten Tiere im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe sowie Mutterschafe und Mutterziegen
Ab Juni 2025	Im Antragsprogramm werden zum eingereichten Agrarförderantrag Hinweise oder Korrekturen bereitgestellt und Antragstellende werden um Rückmeldung gebeten, um Unklarheiten aufzuklären und Prämienkürzungen zu vermeiden.
1. Juni bis 15. Juli 2025	Maßgeblicher Zeitraum für die Beantragung einer Kultur
30. September 2025	letzter Tag für Änderungen des Agrarförderantrags

Wichtige Hinweise zur Antragstellung 2025

Umstellung des Anmeldeverfahrens

- Die **Anmeldung** zum Agrarförderantrag wird umgestellt und ist **ab** dem Antragsjahr **2025 nur noch über** die sichere **Zwei-Faktor-Authentifizierung (authega)** möglich.
- Die Abgabe des unterschriebenen Datenbegleitscheins entfällt ab dem Antragsjahr 2025.
- Die abschließende Registrierung bei authega erfordert den Erhalt eines Briefs per Post. Bitte berücksichtigen Sie eine postalische Zustellungsdauer von bis zu 10 Tagen!
- Aufgrund der gestiegenen Sicherheitsanforderungen ist die Anmeldung mit der BNR-ZD und PIN (mit Datenbegleitschein) zum Agrarförderantrag ab dem Antragsjahr 2025 nicht mehr möglich.
- Bewahren Sie jedoch Ihre ZID-PIN weiterhin auf, da diese beispielsweise für die Anmeldung auf der HIT/ZID oder bei der profil-App nach wie vor benötigt wird.

Anmeldung landwirtschaftlicher Parzellen

- Alle landwirtschaftlichen Flächen, die ein Betrieb bewirtschaftet, sind im Agrarantrag anzugeben, unabhängig davon, ob es sich um eine förderfähige oder nichtförderfähige Fläche handelt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise
 - die Verfügungsberechtigung für eine Fläche nicht vorliegt,
 - die Mindestparzellengröße nicht erreicht wird,
 - Anforderungen der GLÖZ-Standards oder GAB nicht erfüllt werden.

Mischkulturen mit Mais

- Ab dem Antragsjahr 2025 zählen alle **Mischkulturen mit Mais**, wegen der üblichen Dominanz von Mais, für die **Öko-Regelung 2** zu der Hauptfruchtart **Mais**.
- Für den GLÖZ-Standard 7 gilt dies erst ab dem Antragsjahr 2026.
- Aufgrund der unterschiedlichen Einstufung der Mischkulturen gilt es, Folgendes bei der Codierung einer Fläche zu beachten:
 1. Sofern die **Öko-Regelung 2 beantragt** wird und eine Fläche mit einer **Mischkultur mit Mais** angebaut wird, dann muss diese Fläche mit einem **Nutzcode für Mais** codiert werden (NC 171 oder NC 411).
 2. Sofern die **Öko-Regelung 2 nicht beantragt** wird und eine Fläche mit einer **Mischkultur mit Mais** angebaut wird, dann kann diese Fläche im Antragsjahr 2025 noch mit dem **NC 917** (Mischkulturen) beantragt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2026 muss auch im 2. Fall (die Öko-Regelung 2 wird nicht beantragt) ein Nutzcode für Mais verwendet werden (NC 171 oder NC 411).

Agroforstsysteme und Agri-Photovoltaik-Anlagen

Agroforstsysteme

- Bei Agroforstsystemen **entfallen** folgende Fördervoraussetzungen:
 - die Vorlage von einem **positiv geprüften Nutzungskonzept** vor der Antragstellung und
 - bei der Anlage von Agroforstsystemen auf Dauergrünland ist es nicht mehr erforderlich, dass für die Flächen mit den Gehölzpflanzen eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird (GLÖZ 1, 2 und 9).
- Bei den verbotenen Gehölzpflanzen wird präzisiert, dass neben dem bisher bereits verbotenen Blauglockenbaum ab dem Antragsjahr 2025 auch nicht sterile **Hybride des Blauglockenbaums** verboten sind.

Agri-Photovoltaik-Anlagen

- Die **Beschränkung der pauschal maximalen Beihilfefähigkeit von 85 % der Fläche entfällt**, sodass nur die nicht förderfähigen Flächen (beispielsweise das Ständerwerk) von der förderfähigen Fläche abgezogen werden.
- Bei der Anlage von einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrünland ist es nicht mehr erforderlich, dass für alle dauerhaft in der Agrarförderung nicht förderfähigen Flächen der Anlage eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird (GLÖZ 1, 2 und 9).

Mindesttätigkeit auf nichtproduktiven Flächen

- Auf allen nichtproduktiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen muss **spätestens in jedem zweiten Jahr** eine **Mindesttätigkeit** durchgeführt werden, um die Förderfähigkeit dieser Flächen zu erhalten.
 - Mahd des Aufwuchses und Abfuhr des Mähguts
 - Zerkleinerung des Aufwuchses und ganzflächige Verteilung
 - Aussaat zum Zwecke der Begrünung
- Auf nichtproduktiv genutzten **Dauerkulturflächen** muss eine **Pflegemaßnahme** auch an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.

GLÖZ-Standards 1,2 und 9

GLÖZ 1, 2 und 9: Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche

- Die Überführung von Dauergrünland in eine **nichtlandwirtschaftliche Fläche** ist ab 2025 aus förderrechtlicher Sicht zulässig und daher nicht Gegenstand des Antragsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland.
- Unabhängig davon sind die **fachrechtlichen Regelungen** zu **beachten** (zum Beispiel das Naturschutz- oder Wasserrecht).

GLÖZ 1, 2 und 9: Standortangepasste nasse Bewirtschaftung (Paludikultur)

- Wird die Umwandlung oder das **Pflügen von Dauergrünland** zum Zwecke der Etablierung einer standortangepassten Nassbewirtschaftung genehmigt, muss **keine** Dauergrünland **Ersatzfläche** bereitgestellt werden.

GLÖZ 2: Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland innerhalb der GLÖZ 2

- Innerhalb der GLÖZ 2 Kulisse dürfen Obstbaum Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2025 ist eine Umwandlung von anderen Dauerkulturen in Ackerland zulässig (z.B. bei Spargel oder Heidelbeeren).

GLÖZ-Standard 5

- **Ökologisch wirtschaftende Betriebe** (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) können auf erosionsgefährdeten Flächen zum Zwecke des Anbaus früher Sommerkulturen eine **raue Winterfurche** anlegen:
- $K_{\text{Wasser 1}} / K_{\text{Wasser 2}}$: Beim Anbau **früher Sommerkulturen** (Reihenkulturen ausgenommen) ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe eine raue Winterfurche zulässig

Die raue Winterfurche muss **bis zum 15. Februar des Folgejahres** bestehen bleiben.
- $K_{\text{Wasser 2}}$: Bei **Sommerkulturen** in Reihenkultur (Reihenabstand von 45 cm oder mehr) ist das Pflügen für ökologisch wirtschaftende Betriebe **nur unmittelbar vor der Einsaat** zulässig, wenn vorher eine **Winterzwischenfrucht** oder **Untersaat** angebaut wurde

GLÖZ-Standard 6

- Die Mindestbodenbedeckung des GLÖZ-Standard 6, auf **80% des Ackerlandes** eines Betriebes, muss ab dem Antragsjahr 2025 nur noch **bis zum 31. Dezember** des Antragsjahres sichergestellt werden und nicht vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres. Die Arten der Mindestbodenbedeckung sind im Ergebnis unverändert.
- Auch die Sonderformen zur Bereitstellung der Mindestbodenbedeckung sind weiterhin möglich (beispielsweise durch frühe Sommerkulturen im Folgejahr). Auch hier wurden die überjährig vorgegebenen Zeiträume angepasst.
- Bei der Bereitstellung der Mindestbodenbedeckung durch frühe Sommerkulturen im Folgejahr, muss die frühe Sommerkultur im Folgejahr nicht mehr bis zum 31. März angebaut worden sein. Die Aussaat oder Pflanzung muss in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgen.
- Die Anforderungen für die aktive Begrünung bei nichtproduktiv genutzte Flächen haben sich verschärft. Die aktive Begrünung darf weiterhin nicht durch die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen und zusätzlich ab dem Antragsjahr 2025 auch nicht allein durch Gräser.

GLÖZ-Standard 7

- Die Vorgaben für den GLÖZ-Standard 7 wurden neu geregelt und vereinfacht. Ab dem Antragsjahr 2025 müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:
 1. **Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe):** Auf jedem Ackerschlag muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.
 2. **Fruchtwechsel auf Betriebsebene (betriebsbezogene Vorgabe):** Auf mindestens 33% des Ackerlandes eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen. Der Fruchtwechsel kann durch den Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht (auch als Untersaat), welche möglichst früh nach der vorherigen Hauptkultur etabliert und bis mindestens zum 31. Dezember auf der Fläche vorhanden sein muss.
- Die flächenbezogene Vorgabe gilt flächenbezogen, sodass sie auch dann eingehalten werden muss, wenn eine Fläche die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter wechselt.
- Die flächenbezogenen Ausnahmen (z.B. für Roggen, brachliegende Flächen, ...) und die betriebsbezogenen Ausnahmen (z.B. Ökologisch wirtschaftende Betriebe, Betriebe unter 10 ha Ackerland, ...) für den GLÖZ-Standard 7 gelten fort.

GLÖZ-Standard 8

- Ab dem Antragsjahr 2025 beinhaltet der GLÖZ-Standard 8 nur noch die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen, welche nicht beseitigt werden dürfen.
- Der GLÖZ-Standard 8 wurde daher umbenannt und es ist nicht mehr verpflichtend, dass mindestens 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente bereitgestellt werden müssen.

Öko-Regelung 1a

- Erhöhung des Förderumfangs auf bis zu 8% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs (von bisher 6%).
- Keine Bereitstellung von zuvor 4% nichtproduktiver Flächen auf Ackerland durch den GLÖZ-Standard 8, sodass für jede nichtproduktive Flächen auf Ackerland die Öko-Regelung 1a beantragt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Öko-Regelung 1a eingehalten werden.
- Sofern eine Fläche der Öko-Regelung 1a **aktiv begrünt** und nicht der Selbstbegrünung überlassen werden soll, dann muss eine **Pflanzenmischung aus mindestens 5 krautartigen zweikeimblättrigen Pflanzenarten** verwendet werden. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zu den prozentualen Anteilen der Arten in der Saatgutmischung und auch Gräser können weiterhin in der Saatgutmischung enthalten sein.
- Für kleine Betriebe (**mit mehr als 10 Hektar Ackerland**): Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland können für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300 €/ha) beziehen, auch wenn dadurch mehr als 8% des Ackerlandes stillgelegt werden. Dies bedeutet insbesondere für Betriebe zwischen 10 Hektar und 100 Hektar eine Erhöhung der Prämie.

Öko-Regelungen 1b und 1c

- Blühstreifen müssen auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern aufweisen.
- Die Liste der zulässigen Arten wird für das Antragsjahr 2026 angepasst. Es entfallen 3 für Brandenburg und Berlin relevante Arten. Die zugrundeliegende Anpassung der GAPDZV resultiert nach Aussage des BMEL jedoch aufgrund einer Bitte von Saatgutherstellern, sodass durch die Streichung für die Praxis keine großen Probleme entstehen sollten.

Öko-Regelungen 1d

- Es wurde für das Antragsjahr 2025 angepasst, dass Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auch dann förderfähig bleiben, wenn die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen einen Anteil von über 20% an der Gesamtparzelle ausmachen. Sofern der Anteil bei über 20% liegt (beispielsweise bei 25%), dann werden im Rahmen der Öko-Regelung 1d dennoch **20% gefördert**.
- **Einstufung als produktive Fläche:** Ab dem Antragsjahr 2025 gelten Altgrasstreifen oder Altgrasflächen als produktive Flächen, sodass auf den Altgrasstreifen oder Altgrasflächen selbst eine **landwirtschaftliche Tätigkeit jährlich** stattfinden muss.
- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen unbegrenzt an derselben Stelle angelegt werden.
- Für **kleine Betriebe** (auch unter 10 Hektar): Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d sind im Umfang von bis zu **1 Hektar** in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen 1. Hektar wird einheitlich die höchste Prämienstufe gezahlt.
- Für kleine Flächen: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von **0,3 Hektar** begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20 Prozent einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- **Klarstellung Mulchverbot:** Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Antragsjahres nicht zulässig.

Öko-Regelungen 2

- Bei der Definition der Hauptfruchtarten wurden die Definitionen von Leguminosen und sonstigen Mischkulturen angepasst bzw. als eigene Hauptfruchtart aufgenommen:
 - Mischkulturen von **feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen** werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als eine Hauptfruchtart Leguminosen.
 - **Winter- und Sommermischkulturen** werden ebenfalls als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als Hauptfruchtart sonstige Mischkulturen.
- Die Kulturvielfalt des beetweisen Anbaus wird besser berücksichtigt. Die **Verpflichtung** zur Erbringung der mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten gilt als **erfüllt**, wenn auf **mindestens 40 Prozent** des förderfähigen Ackerlands des Betriebs (Ackerland ohne Brachen) **beetweise mindestens fünf** verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden (Flächen mit den **Nutzcodes 610, 650 und 720**).
- Die **Bezugsfläche** ergibt sich aus dem gesamten **Ackerland** eines Betriebes, abzüglich nichtproduktiver Flächen, Flächen mit der Aktivierung 0 und Flächen mit einer Existenzbeanstandung.

Öko-Regelungen 3, 4 und 6

Öko-Regelung 3

- Die **Mindestbreite** von Gehölzstreifen wurde gestrichen.
- Die Breiten- und Abstandsregelungen gelten nur noch auf der **überwiegenden Länge** (auf über 50%).
- Ein **Mindestabstand** vom Gehölzstreifen **zum Rand** der Fläche ist nur noch erforderlich, wenn die Fläche an einen Wald oder an bestimmte Landschaftselemente angrenzt (Hecken- oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze).

Öko-Regelung 4

- Ab dem Antragsjahr 2025 werden auch **Damwild** und **Rotwild** bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.

Öko-Regelung 6

- Klarstellung: Ist für eine Fläche die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits durch eine Auflage in dem Naturschutzgebiet verboten, dann ist eine Förderung für diese Fläche ausgeschlossen, da nicht mehr freiwillig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden kann.

Gekoppelte Einkommensstützung Mutterschafe und Mutterziegen

- Bei der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen entfallen folgende Fördervoraussetzungen, damit ein Tier förderfähig ist:
 - die Meldung zum 15. Januar des Antragsjahres gemäß § 19 Absatz 2 GAPDZV in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung (Stichtagsmeldung) und
 - die Vorgabe, dass das Tier am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt ist.
- Trotz des Wegfalls der Altersvorgabe werden weiterhin nur Muttertiere gefördert, d.h. es können nur Tiere beantragt werden, die alt genug zum Lammern sind.

Fragen

Fragen

Frage:

Der Registrierungsprozess für authega beinhaltet auch eine einmalige Postzustellung, welche bis zu 10 Tage dauern kann. Auf der Seite vom LELF ist unter Downloads „authega-Hilfestellung für Antragstellende“ unter 2. ein Zeitraum von 8-10 Tagen angegeben und unter 2.1 maximal 10 Arbeitstage. Es wäre wünschenswert, wenn es eine einheitliche Angabe geben würde (zumindest ob Arbeitstage oder Tage). Gibt es eine Garantie, dass der 5. Mai sicherstellt, dass der Brief bis zum 15. Mai da ist?

Antwort:

Die Regel sollte eine Zustellung vor den 8 oder 10 Tagen sein. Eine Garantie kann es aber nicht geben, denn äußere Umstände können immer dazu führen, dass ein Brief später als erwartet zugestellt wird. Aus diesem Grund sollten Antragstellende sich frühzeitig mit der Registrierung befassen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Anmeldung zum Antragsprogramm erst nach dem erfolgreichen Registrierungsprozess möglich ist, sodass auch erst dann die Antragsbearbeitung begonnen werden kann. Aus diesem Grund sollte rechtzeitig mit dem Registrierungsprozess begonnen werden, damit ausreichend Zeit für die Antragsbearbeitung bleibt.

Fragen

Frage:

Ein Betrieb (GmbH und Co KG) kauft einen weiteren Betrieb und hat neue Betriebsnummer bekommen. Ist die Prüfung damit ok im Vorfeld oder wird nochmal geprüft (siehe Seite 21 der HWB 2.1.3.)? Oder bezieht sich dieser Punkt nur auf Flächen in mehreren Bundesländern?

Antwort:

Im Gliederungspunkt 2.1.3 der Hinweisbroschüre werden Hinweise für antragstellende Personen gegeben, die Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaften. Dort wird unter anderem beschrieben, dass antragstellende Personen aus anderen Bundesländern vor der erstmaligen Anmeldung im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin registriert und freigeschaltet werden müssen.

Wenn der neue Betrieb in Brandenburg und Berlin eine neue BNR-ZD erhalten hat, dann ist diese Registrierung und Freischaltung in Brandenburg und Berlin erfolgt und eine Anmeldung im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin ist möglich, da die neue BNR-ZD des Betriebes in Brandenburg und Berlin bekannt ist. Die Prüfung ist abgeschlossen.

Wenn der neue Betrieb in einem anderen Bundesland eine neue BNR-ZD erhalten hat, dann muss Kontakt mit der in Brandenburg oder Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufgenommen werden, um die Registrierung und Freischaltung vornehmen zu lassen (siehe die Ausführungen im Gliederungspunkt 2.1.3 der Hinweisbroschüre).

Fragen

Frage:

Wie muss eine Fläche einer Agri PV Anlage mit Schafbeweidung eingezeichnet werden? Panele sind angeschrägt und hat nur Ständerwerk ohne Beton Fundament.

Antwort:

Wenn die Agri-PV-Anlage in die Referenz aufgenommen wurde, dann wurden nicht förderfähigen Flächen, wie beispielsweise das Ständerwerk, aus der Referenz genommen oder sind als nicht förderfähige Elemente weiterhin enthalten. Die Gesamtparzelle mit der Agri-PV-Anlage wird, wie bei allen anderen Flächen, mit einem Nutzcode codiert, beispielsweise mit dem NC 451 (Wiesen) bei einem Dauergrünlandfeldblock.

Fragen

Frage:

Werden Nebennutzflächen wie Agroforststreifen bei der Berechnung von Kulturanteilen für die ÖR2 abgezogen? Reduziert sich die Maisfläche, wenn Agroforstflächen auf der HNF mit NC 411 stehen?

Antwort:

Nein, die Maisfläche reduziert sich durch die Agroforstflächen nicht. Nebennutzungsflächen (z.B. Agroforststreifen) werden bei der Ermittlung der Bezugsfläche berücksichtigt und zählen dazu.

Beispiel: Auf einer 10 Hektar großen Fläche wird Mais angebaut. Auf dieser Fläche von 10 Hektar befinden sich außerdem mehrere Agroforststreifen mit einer Gesamtgröße von 0,5 Hektar. Die gesamte Fläche von 10 Hektar mit dem Mais und den Agroforststreifen wird für die Öko-Regelung 2 und bei der Berechnung der Anteile für die einzelnen Hauptfruchtarten berücksichtigt.

Fragen

Frage:

Für einen bis zum 15. Mai eingereichten Agrarförderantrag können einzelne Parzellen ohne Verspätungskürzung nachgemeldet werden. Wie ist dann mit den möglichen ÖR-Kennzeichen bzw. Bindungen an den nachgemeldeten Flächen umzugehen. Werden diese dann auch ohne Verspätungskürzung gefördert?

Antwort:

Wenn die jeweilige Öko-Regelung bereits für mindestens eine Fläche beantragt wurde, dann können bis zum 31. Mai weitere Flächen gekennzeichnet werden, ohne dass eine Verspätungskürzung für diese nachträglich gekennzeichneten Flächen berechnet wird. Wird eine Öko-Regelung gänzlich neu nach dem 15. Mai und bis zum 31. Mai beantragt, dann erfolgt eine Verspätungskürzung für diese Öko-Regelung von 1 % je Tag.

Beispiel: Für einen am 20. April eingereichten Agrarförderantrag einschließlich der Beantragung der Öko-Regelung 5 wird am 30. Mai eine neue Parzelle und für diese neue Parzelle zusätzlich noch die Öko-Regelung 5 nachträglich beantragt. Die bis zum 31. Mai nachträglich beantragte Parzelle einschließlich der nachträglich beantragten Öko-Regelung 5 ist zulässig.

Beispiel: Für einen am 13. Mai eingereichten Agrarförderantrag wird am 16. Mai die Öko-Regelung 2 nachträglich neu beantragt. Die nach dem 15. Mai, aber bis zum 31. Mai beantragte Öko-Regelung 2 ist mit einer Verspätungskürzung von 1% zulässig.

Fragen

Frage:

Blühstreifen und Blühflächen können nur auf Brachen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt werden, nicht auf Brachen des GLÖZ-Standard 6. Was sind Brachen des GLÖZ-Standard 6 – oder ist das ein Druckfehler?

Antwort:

Unter „GLÖZ 6-Brachen“ (= NC 591) sind alle Brachen zu verstehen, die nicht im Rahmen der ÖR1a beantragt (= NC 088) werden.

Fragen

Frage:

Ich möchte unter Erbsen Sommergerste als Beisat / Untersaat bringen. bleiben die Erbsen Leguminosen für ÖR 2

Antwort:

Bei Mischungen von Leguminosen und Getreide und der Einordnung der Mischung als Leguminose oder Getreide ist es wichtig, dass auf der Fläche die Leguminose vorherrscht.

Daher ist es nicht empfehlenswert, Mischungen mit einem Erbsenanteil von lediglich 51% oder geringfügig höher zu verwenden. Bei solchen Mischungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Erbse nicht vorherrscht, sondern die Sommergerste.

Wenn die Sommergerste vorherrscht, dann ist der NC 150 (Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)) zu verwenden und die Fläche gilt für die Öko-Regelung 2 nicht als Leguminose.

Wenn die Erbse vorherrscht, dann ist der NC 250 (Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)) zu verwenden und die Fläche gilt für die Öko-Regelung 2 als Leguminose.

Bei den Mischungen oder Gemengen der Nutzcodes 150 und 250 wird in erster Linie unterschieden, ob das Getreide oder die Leguminose vorherrscht. Grundsätzlich sollte es sich um eine praxisübliche Mischung handeln. Ob das Mischungsverhältnis zum Beispiel bei 80/20, 70/30 oder 60/40 liegt oder eine oder mehrere Leguminosen in der Mischung enthalten sind, ist dabei nicht vorgegeben.

Fragen

Frage:

Frage zur Ökoregelung 1d (Altgras): Können in 2025 auch weniger als 1% der Gesamtgrünlandfläche des Betriebes als Altgras beantragt werden? In den vergangenen Jahren wurden alle Altgrasflächen eines Betriebes aberkannt, wenn die Gesamtfläche der Altgrasflächen weniger als 1% der Gesamtgrünlandfläche ausmachte.

Antwort:

Nein, auch im Antragsjahr 2025 müssen mindestens 1% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs als Altgrasstreifen oder Altgrasfläche bereitgestellt werden, damit die Flächen im Rahmen der Öko-Regelung 1d gefördert werden können.

Fragen

Frage:

ÖR1d – Darf die umliegende Dauergrünland-Fläche gemulcht werden?

Antwort:

Wenn vor oder nach dem Mulchen eine Beweidung oder Schnittnutzung der umliegenden Fläche vor dem 1. September erfolgt ist, dann ist das zusätzliche Mulchen des Aufwuchsen auf der umliegenden Fläche zulässig.

Das Mulchen der umliegenden Fläche ist allein nicht zulässig, wenn es die einzige landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die eine antragstellende Person auf der Fläche durchführt. Würde die umliegende Fläche nur gemulcht werden, handelt es sich bei der durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeit nur um eine Mindesttätigkeit. Eine Mindesttätigkeit ist auf einer brachliegenden Fläche (auch Dauergrünland-Brache) erforderlich. Die Fläche gilt dann als Dauergrünland-Brache und nicht als eine produktiv genutzte Fläche. Die Anlage von Altgrasstreifen auf einer Dauergrünland-Brache ist jedoch nicht zulässig.

Fragen

Frage:

ÖR 1d) laut BUNDESMINISTERIUM: „Es muss aber nicht grundsätzlich in jedem Jahr frühestens am 1. September eine Schnittnutzung erfolgen oder beweidet werden, sondern es reicht in der Regel in jedem zweiten Jahr.“

Ist das in Brandenburg anders? Siehe die Hinweisbroschüre auf Seite 61:

Altgrasstreifen oder Altgrasflächen müssen jährlich durch Beweidung oder Schnitt genutzt werden.

Antwort:

Nein, das Vorgehen ist in allen Bundesländern gleich. Durch die unterschiedliche Auslegung des BMEL für 2024 und 2025 kann sich die Aussage nur auf das Antragsjahr 2024 beziehen. Für das Antragsjahr 2025 teilte das BMEL allen Bundesländern letztmalig mit, dass jährlich ab dem 1. September eine Nutzung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d zu erfolgen hat.

Fragen

Frage:

ÖR1d, bis wann nach dem 01.09. muss die Nutzung auf dem Altgrasstreifen stattgefunden haben?

Antwort:

Bei den Altgrasstreifen und Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d handelt es sich um produktive Flächen, sodass auf den Flächen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ab dem 1. September bis zum 31. Dezember durchgeführt werden muss.

Zur Sicherstellung der pünktlichen Zahlung im Antragsjahr, muss der Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit bis zum 15. November erbracht werden, damit diese Flächen pünktlich im Dezember gezahlt werden können. Wenn bis zum 15. November noch keine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den Altgrasstreifen und Altgrasflächen erbracht wurde, dann gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen als nicht erfüllt und die Flächen werden nicht gezahlt.

Sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit erst vom 16. November bis zum 31. Dezember erbracht und nachgewiesen wird, dann kann eine pünktliche Auszahlung der Flächen im Dezember nicht garantiert werden und je nach Zeitpunkt des erbrachten Nachweises erfolgt eine pünktliche oder nachträgliche Auszahlung für diese Flächen.

Fragen

Frage:

Bei den Kennarten der ÖR5 auf der MLEUV-Seite steht bei der Nachweismethode „auch für 2025 gültig“. Trifft das auch für den Protokollbogen (Kennartenbogen) und die Liste regionaltypischer Kennarten zu? (dort steht bisher noch als Datum 3.April 2024).

Antwort:

Ja, das trifft zu.

Fragen

Frage:

Können alle Schafe angegeben werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 8 Monate alt sind? Wie ist das nachvollziehbar?

Antwort:

Es gelten grundsätzlich weiterhin die 10 Monate. Als Mutterschaf oder Mutterziege wird ein weibliches Tier angesehen, das die Zuchtreife erreicht hat und erfolgreich belegt werden kann, was üblicherweise ab dem Alter von 10 Monaten der Fall ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

